

Einfache Anfrage Widmer-Wil vom 7. Februar 2016

Weniger Bürokratie im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Juni 2016

Andreas Widmer-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. Februar 2016 nach den Kosten der staatlichen Regulierung für Wirtschaft und Private sowie nach den Möglichkeiten zur Einführung einer Regulierungs- und Bürokratiebremse.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 8 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit dient der Rechtssicherheit und damit der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns. Die Bindung an das Gesetz schützt zudem vor staatlicher Willkür und gewährleistet eine möglichst grosse Rechtsgleichheit. Das Legalitätsprinzip dient darüber hinaus der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns.

Staatliche Regulierungen haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen. Eine generell-abstrakte Regelung ist nur erforderlich, wenn das Interesse an Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und demokratischer Legitimation die Nachteile und Kosten zusätzlicher Regelungen und der damit verbundenen Bürokratie überwiegt. Diese Abwägung ist in Bezug auf gesetzliche Vorgaben primär durch das Parlament und in Bezug auf Verordnungsrecht und weitere Vollzugsbestimmungen durch die Regierung und die Staatsverwaltung vorzunehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Ermittlung sämtlicher Regulierungskosten für die Wirtschaft und für Private ist nur bedingt möglich. Ein Instrument zur Kostenabschätzung wird im «Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion»¹ des Bundes beschrieben. Das im Auftrag des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) erstellte Bürokratiemonitoring für das Jahr 2014² weist auf eine Zunahme der Belastungen der Wirtschaft durch Regulierungen und Bürokratie seit dem Jahr 2012 hin.
- 2./3./4. Der Kantonsrat hat am 6. Juni 2016 die Motion 42.16.05 «Einführung eines Regulierungscontrollings» gutgeheissen. Die Regierung wird durch diese Motion eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die Regierung die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen Folgen von kantonalen Erlassen nach einem vom Kantonsrat festgelegten Programm überprüft, dem Kantonsrat wenigstens einmal je Amtsdauer Bericht über die Prüfung erstattet und Antrag auf Anpassung oder Aufhebung von Erlassen stellt. Die Regierung hatte Gutheissung der Motion beantragt. Ein nachträgliches Regulierungscontrolling erscheint als zweckmässiger und pragmatischer Ansatz, um die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen Folgen kantonalen Erlasse periodisch zu überprüfen. Bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage wird darauf geachtet, dass das

¹ Abrufbar unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/Regulierungskosten.html.

² Abrufbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38133.pdf>.

Thema in den ordentlichen Controllingprozess eingebettet wird und die Umsetzung ohne erheblichen administrativen Aufwand in den einzelnen Departementen erfolgen kann.

Im Rahmen des Föderalistischen Dialogs vom 18. März 2011 wurde durch Delegationen des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beschlossen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund-Kantone zu bilden. Diese erhielt den Auftrag, Vorschläge im Hinblick auf eine bessere Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone zu erarbeiten. In diesem Rahmen wurde ein Leitfaden zur systematischen Prüfung der Vollzugskosten neuer Bundesgesetze im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erarbeitet. Auf diesem Weg kann bereits im Rahmen der Vernehmlassung auf mögliche Regulierungskosten neuer Bundeserlasse eingegangen werden. Auch auf kantonaler Ebene erscheint das Vernehmlassungsverfahren am besten dazu geeignet, mögliche negative Auswirkungen und Folgekosten neuer Regulierungen offenzulegen. Verbände und Interessengruppen wie auch die politischen Gemeinden nehmen bereits heute diese Möglichkeit aktiv wahr. Die Regierung ist jeweils bestrebt, diese Hinweise aufzunehmen und im Rahmen der Überarbeitung der Vernehmlassungsentwürfe zu berücksichtigen.